

Vereinbarung

zwischen

1. dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e.V., Sankt Augustin
2. dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e.V., Kassel,
3. dem Bundesverband der Unfallkassen e.V., München

- einerseits -

und

dem Berufsverband Deutscher Pathologen e.V., Gelsenkirchen

- andererseits -

über Gebühren für Leichenöffnungen, Untersuchungen von Leichenteilen, sonstige histologische Untersuchungen und Gutachten vom 21. August 1992 in redaktionell überarbeiteter Fassung vom 30. November 2001.

- I. Die Leiter der Pathologischen Institute werden die Leichenöffnungen entweder selbst vornehmen oder, wenn sie dazu im Einzelfall nicht in der Lage sind, von einem erfahrenen Vertreter ausführen lassen. Das Gutachten ist von dem Institutsleiter selbst zu erstatten.
- II. Es werden nachstehende Gebühren vereinbart:

Leistungen	EUR
1. Für <u>Leichenöffnungen</u> ,	
a) die das gewöhnliche Maß nicht übersteigen (Öffnung der drei Körperhöhlen)	148,27
b) die besonders zeitraubend und schwierig auszuführen sind	209,53
weil sie erfordern entweder	
aa) eine Eröffnung des Rückenmarkkanals oder	
bb) eine ausgedehnte Untersuchung des Knochensystems oder	
cc) eine Untersuchung des peripheren Gefäßsystems mit Präparierung oder	
dd) eine Untersuchung des peripheren Nervensystems mit Präparierung oder	

Leistungen	EUR
ee) eine Untersuchung von Organen bei fortgeschrittener Zersetzung mit bereits wesentlichen Fäulniserscheinungen;	
c) für eine Öffnung einer schon beerdigten Leiche ohne Rücksicht auf Schwierigkeit und Dauer	282,49
d) zusätzliche makroskopische neuropathologische Untersuchung des Zentralnervensystems (Gehirn, Rückenmark).....	35,28
Die Gebühren unter II.1 gelten das Sektionsprotokoll mit ab.	
2. Für <u>Untersuchungen</u> , die durch die Feststellung für den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung geboten sind (also unter Ausschluss etwaiger Untersuchungen, die darüber hinaus aus wissenschaftlichem Interesse erfolgen)	
a) mikroskopische Untersuchungen	
aa) für Untersuchungen von Leichenteilen je untersuchtes Material (nicht jede einzelne Untersuchung)	22,55
bb) für Untersuchungen des Knochensystems	27,35
insgesamt höchstens aber	93,00
cc) für Untersuchungen des Nervensystems	27,35
dd) für bakterioskopische Untersuchungen wie bb)	
ee) für eine besonders zeitraubende Untersuchung der Lungen bei Staublunge	86,92
ff) für Untersuchung von Leichenteilen mit histochemischen Methoden	35,38
gg) für Untersuchung von Leichenteilen mit immunhistochemischen Methoden	53,89
b) <u>für bakteriologische, serologische, spektralanalytische Untersuchungen</u> je Ausgangsmaterial	26,13

Diese Gebühr gilt auch für einfache chemische Untersuchungen. In Sonderfällen, in denen ausnahmsweise eine höhere Gebühr gerechtfertigt erscheint, setzt sich der Pathologe vorher mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Verbindung und vereinbart mit diesem eine Sondergebühr.

Leistungen	EUR
c) Chemische Untersuchungen schwieriger Art werden von einem Chemiker von Erfahrung, möglichst an einem pathologischen Institut, ausgeführt. Das Honorar wird jedes Mal vorher mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbart.	
3. Für ein über die Todesursache und den Zusammenhang des Todes mit dem Unfälle zu erstattendes ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten je nach Schwierigkeit und Umfang	100,96 bis 317,58
4. Bei der Leichenöffnung <u>außerhalb des Instituts</u> sind dem Pathologen an Wegegebühren zu zahlen	
Wegegeld pro km bei Tage	1,28
Wegegeld pro km bei Nacht (zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr)	2,56
5. Für den eigenen Protokollanten des Pathologen – das Protokoll ist während der Sektion zu diktieren – außer dem Ersatz der tatsächlichen Fahr- und Verpflegungskosten, sofern solche entstehen *)	22,55
6. Für den Sektionsgehilfen außer dem Ersatz der tatsächlichen Fahrkosten *)	
bei Leichenöffnungen im Institut	27,35
außerhalb des Instituts	37,02
von ausgegrabenen Leichen oder im Falle der Pos. II.1 b) ee)	62,02
Mit diesen Sätzen sind etwa entstehende Verpflegungskosten mit abgegolten.	

*) Der Ersatz von Fahrkosten kommt nur in den Fällen in Betracht, in denen eine Anweisung durch den Institutsleiter für die Durchführung der Fahrt ergangen ist. In diesem Falle sind die Fahrkosten zu ersetzen, die durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstanden sind, bei der Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges sind 0,22 EUR (Bundesreisekostengesetz) pro Kilometer zu ersetzen.

Leistungen	EUR
7. Bei den Gutachten nach Pos. II.3. und II.9. ist eine Schreibgebühr von 1,97 EUR für jede Seite und von 0,18 EUR für jede verlangte Durchschlagseite zu vergüten. Die Porto- und Fernsprechauslagen werden erstattet.	
8. Eine Bezahlung für etwaige ärztliche Assistenz findet <u>nicht</u> statt.	
9. Ist die Leichenöffnung schon ohne Auftrag des Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ausgeführt: für ein redigiertes Sektionsprotokoll einschl. etwaiger Untersuchungen und des ausführlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachtens	272,11
III. Für histologische Untersuchungen ohne Zusammenhang mit einer Leichenöffnung gilt das zwischen den Spitzenverbänden der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbarte Leistungs- und Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 01.05.2001 (Anlage zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) entsprechend. Maßgeblich sind die Gebührensätze für die besondere Heilbehandlung. Anhang 2 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger findet Anwendung.	
IV. Entnahme von Körperflüssigkeiten (z.B. Blut, Urin, Liquor)	
a) bei Leichen	30,37
aa) jede weitere Entnahme	20,71
b) bei Wasserleichen oder Leichen in Verwesung	53,43
bb) jede weitere Entnahme	35,33
V. Für eine Einbalsamierung von Leichen, die in den Fällen erforderlich wird, in denen ein Unfallversicherungsträger die Kosten einer Leichenüberführung ins Ausland zu tragen hat, ist ein Pauschbetrag von 646,32 EUR bis 846,09 EUR zu zahlen, der auch die notwendige ärztliche Bescheinigung einschließt.	
VI. Wird die Anerkennung einer Berufskrankheit beantragt, nachdem zuvor Operationsmaterial durch einen Pathologen begutachtet worden ist, dann sollte der Erstbegutachter mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden - dies gilt auch bei Obduktionen -. Ist dieser Gutachter nicht in der Lage, das Gutachten fristgerecht zu	

erstellen, ist er für den Fall der Beauftragung eines weiteren Gutachters verpflichtet, gegebenenfalls diesem die Originalpräparate und die schriftlichen Begutachtungsunterlagen gegen Rückgabe nach Einsicht zur Verfügung zu stellen.

- VII. Gutachten sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Auftragserteilung und Vorlage der vollständigen Unfallakten zu erstellen. Falls dies nicht möglich ist, hat der Pathologe dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Gründe schriftlich mitzuteilen, die der Einhaltung dieser Frist entgegenstehen. In diesem Falle kann die Frist zur Erstattung des Gutachtens im Einvernehmen mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung um weitere drei Monate verlängert werden. Der Obduzent sollte mit der Gutachtenerstattung beauftragt werden.
- VIII. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung dürfen alle Auskünfte, Befundberichte und Gutachten lediglich für ihre eigenen Zwecke verwenden und ohne Einwilligung des betreffenden Arztes nicht Dritten zur Kenntnis geben, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften für sie eine Auskunftspflicht besteht.
- IX. Diese Vereinbarung tritt am 01. Juli 1993 in Kraft. Sie wird zunächst bis zum 31. Dezember 1993 abgeschlossen. Ihre Dauer verlängert sich um je ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate für ihrem Ablauf von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.